

R 3258

## Rechtsprechungsdokumentation

**Gericht:**  Thür. VerfGH  Thür. OVG  
 VG Gera  VG Meiningen  VG Weimar

**Entscheidungsart:**  Beschluß  Urteil

**Entscheidungsdatum:** 12. Mai 1999

**Aktenzeichen:** 3 ZKO 196/99

**Sachgebiet:** Prozeßrecht, Asylrecht (446)

(ggf. Nummern  
nach Zählkarte)

**Rechtsquellen:** § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG;  
§ 5 Abs. 2 VwZG; § 212 a ZPO;  
§ 60 Abs. 1 VwGO

**Stichworte:** Fristversäumnis; Empfangsbekennnis;  
Beweiskraft; Widerlegung; Gegenbeweis;  
Wiedereinsetzung; Sorgfaltspflicht; Fristberechnung

**Leitsätze:**

1. Das Empfangsbekennnis nach § 5 Abs. 2 VwZG erbringt als öffentliche Urkunde vollen Beweis dafür, daß der darin vom Empfänger angegebene Zustellungszeitpunkt der Wirklichkeit entspricht. Der Gegenbeweis erfordert, daß jede Möglichkeit der Richtigkeit des Inhalts ausgeschlossen ist (im Anschluß an BVerwG NJW 1994, 535 und BGH NJW 1990, 2125).

2. Zu den Sorgfaltsanforderungen bei der Prüfung von Rechtsmittelfristen im Falle eines Wechsels des Bevollmächtigten zwischen den Instanzen.

**Vorinstanz** VG Meiningen  
**(Gericht, Entsch.dat., Az.):** Urteil vom 4. Februar 1999, Az.: 2 K 20056/98.Me

**Rechtsmittelinstanz** ./.  
**(Gericht, Entsch.dat., Az.):**

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



**- 3. Senat -**

3 ZKO 196/99

Verwaltungsgericht Meiningen

- 2. Kammer -

2 K 20056/98.Me

## Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

**Kläger und Antragsgegner**

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der  
Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Am Stadtwald, 99974 Mühlhausen

**Beklagte**

**beigeladen**

Herr \_\_\_\_\_

E \_\_\_\_\_

**Antragsteller**

bevollmächtigt im erstinstanzlichen Verfahren:

Rechtsanwältin Annette Rüb,  
Käthe-Kollwitz-Straße 9, 07743 Jena

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Korzus u. a.,  
Hemmstraße 165, 28215 Bremen

**wegen**

Asylrechts,  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

---

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von der Weiden und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Kreher

am 12. Mai 1999 **b e s c h l o s s e n :**

Der Antrag des Beigeladenen auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1999 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen - 2 K 20056/98.Me - wird abgelehnt.

Der Beigeladene hat die Kosten des - gerichtskostenfreien - Zulassungsverfahrens zu tragen.

#### Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Der Beigeladene hat die Antragsfrist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG versäumt. Nach dieser Vorschrift ist die Zulassung der Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Das ist vorliegend nicht rechtzeitig geschehen.

Der Zulassungsantrag des jetzigen Prozeßbevollmächtigten des Beigeladenen, Rechtsanwalt Werner, ist per Fax am 9. März 1999 beim Verwaltungsgericht eingegangen. Die Antragsfrist war jedoch bereits am Tag zuvor, dem 8. März 1999, abgelaufen. Denn das mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil des Verwaltungsgerichts ist der früheren Prozeßbevollmächtigten des Beigeladenen, Rechtsanwältin Rüb, unter Beachtung der Vorschriften über die

---

Zustellung (§ 56 VwGO i.V.m. §§ 5, 8 Abs. 4 VwZG) am Montag, dem 22. Februar 1999, zugestellt worden. Dieses Datum wurde auf dem Empfangsbekanntnis in der Anwaltskanzlei eingetragen, das die Bevollmächtigte unterschrieben hat. Daraus ergibt sich: Die Rechtsmittelfrist begann mit dem Folgetag, dem 23. Februar 1999, zu laufen und endete am 8. März 1999, einem Montag (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 ZPO und §§ 187, 188 Abs. 2 BGB), so daß der am 9. März 1999 eingereichte Zulassungsantrag verspätet ist.

Die Richtigkeit des Erhalts des Urteils am 22. Februar 1999 läßt sich nicht, wie die frühere und der jetzige Bevollmächtigte meinen, mit einem Büroversehen der Mitarbeiterin in Frage stellen, die zu Unrecht statt des zutreffenden Tages den Vortag als Datum in das Empfangsbekanntnis eingetragen habe.

Das Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 2 VwZG erbringt als öffentliche Urkunde vollen Beweis dafür, daß der darin vom Empfänger angegebene Zustellungszeitpunkt der Wirklichkeit entspricht. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 VwZG soll - wie auch § 212 a ZPO - dem Gericht in Anerkennung unter anderem der besonderen Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege die Möglichkeit einer vereinfachten Zustellung eröffnen. Der Gesetzgeber vertraut bei ihm - und bei den anderen in § 5 Abs. 2 VwZG und in § 212 a ZPO genannten Personen - in erhöhter Weise darauf, daß Urkunden, die einen amtlichen Vorgang betreffen, mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Aus diesem Grunde weist er diesen Urkunden eine gegenüber anderen Urkunden erhöhte Beweiskraft zu. Wer diese Urkunde nicht gegen sich gelten lassen will, muß sie entkräften. Hierzu ist es erforderlich, die Beweiswirkung des Empfangsbekanntnisses im Wege eines Gegenbeweises vollständig auszuräumen; jede Möglichkeit der Richtigkeit der Empfangsbestätigung muß ausgeschlossen werden. Dagegen wird der Gegenbeweis noch nicht dadurch geführt, daß nur die *Möglichkeit* eines - vielleicht sogar naheliegenden - anderen Geschehensablaufes dargetan wird (vgl. dazu insgesamt: BVerwG, Beschlüsse vom 7. Oktober 1993 - 4 B 166/93 - NJW 1994, 535, 536 m.w.N., und vom 18. Dezember 1996 - 2 B 161/96 - m.w.N., zitiert nach juris; BGH, Urteil vom 7. Juni 1990 - III ZR 216/89 - NJW 1990, 2125, 2126 m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 30. September 1993 - A 16 S 1587/93 -

---

m.w.N., zitiert nach juris). Der danach erforderliche Gegenbeweis ist nicht geführt worden.

Die frühere Bevollmächtigte, deren Vortrag zur Sache sich der jetzige Bevollmächtigte zu eigen macht, erkennt, daß sie bei der Zustellung durch Empfangsbekanntnis eigene Sorgfaltspflichten treffen. Die Zustellung ist in diesem Fall nämlich erst dann bewirkt, wenn der als Adressat bezeichnete Rechtsanwalt das zuzustellende Schriftstück persönlich als zugestellt annimmt (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Beschlüsse vom 8. Oktober 1991 - 8 NB 1/91 - zitiert nach juris, und vom 30. November 1993 - 7 B 91/93 - Buchholz § 5 VwZG Nr. 15). Das kann der Tag des Eingangs im Büro des Rechtsanwaltes, aber auch ein späterer Tag sein. Die Eintragung des Zugangsdatums im Empfangsbekanntnis durch Büromitarbeiter mag zwar vielfach üblich sein, entbindet aber nicht von der eigenen Pflicht, deren Richtigkeit bei der Unterzeichnung zu überprüfen.

Die Schilderung der Umstände des Eingangs der Urteilsausfertigung im Anwaltsbüro ist deshalb nur noch insoweit von Belang, als sie geeignet ist, den im Empfangsbekanntnis bekundeten Zugang schon am 22. Februar 1999 zu entkräften. Der Gegenbeweis wird indessen mit den dazu angeführten Tatsachen nicht erbracht.

Soweit die Kanzleimitarbeiterin der Rechtsanwältin im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung erklärt hat, sie habe am 22. Februar 1999 die Post nicht bearbeitet, wird damit nicht ausgeschlossen, daß das Empfangsbekanntnis an diesem Tag schon ausgefüllt wurde. Zudem erscheint es ungewöhnlich, daß eingehende Post am 22. Februar 1999 wegen bestehender Besprechungstermine in der Kanzlei nicht behandelt worden sein soll. Den Versuch, den naheliegenden Nachweis des Eingangs durch Vorlage des Fristenkalenders bzw. eines Posteingangsbuches zu erbringen, hat die Bevollmächtigte indessen nicht unternommen.

Der weitere Vortrag der früheren Prozeßbevollmächtigten des Beigeladenen, das übersandte Urteil des Verwaltungsgerichts (sowie die mitgeschickte Niederschrift über die mündliche Verhandlung) sei mit dem Eingangsstempel „23. Februar 1999“ versehen und ausweislich des Postausgangsbuches dann auch am selben Tag an den Beigeladenen weitergeleitet worden, kann ebensowenig die Unrichtigkeit des im

---

Empfangsbekanntnis eingetragenen Zustellungstages 22. Februar 1999 belegen. Ein solcher Eingangsstempel hat keine nach außen gerichtete Funktion, sondern dokumentiert lediglich einen innerbetrieblichen Ablauf in der Anwaltskanzlei. Ein zwingender Schluß auf einen anderen Zugangstag ergibt sich daraus nicht, denn es ist genau so gut denkbar, daß das übersandte Urteil am 22. Februar 1999 versehentlich mit einem falsch eingestellten Eingangsstempel das Datum des 23. Februar 1999 erhielt. Daneben erscheint es auch möglich, daß das Urteil - nach Ausfertigung des Empfangsbekanntnisses am 22. Februar 1999 - erst am folgenden Tag in der Kanzlei mit dem Eingangsstempel des 23. Februar 1999 versehen wurde. Auch der Hinweis, die sonstigen längeren Postlaufzeiten sprächen eher für eine spätere Zustellung des Urteils am 23. Februar 1999 statt am 22. Februar 1999, zeigt nur die Möglichkeit der Zustellung am 23. Februar 1999 auf, ohne diesen Zustellungszeitpunkt aber tatsächlich beweisen zu können.

Letztlich kann auch die Schlußfolgerung der früheren Bevollmächtigten des Beigeladenen, der sich sein jetziger Bevollmächtigter angeschlossen hat, beim Zustellungsdatum 22. Februar 1999 im Empfangsbekanntnis müsse es sich um einen Fehler in der Notierung des Datums handeln, die Beweiskraft des Empfangsbekanntnisses nicht erschüttern. Nach Sinn und Zweck der Regelungen in § 5 Abs. 2 VwZG und § 212 a ZPO wird mit dem bloßen Hinweis auf einen Schreibfehler oder ein Schreibversehen der Urkundsbeweis nicht entkräftet (vgl. BVerwG, Beschluß vom 18. Dezember 1996 - 2 B 161/96 - a.a.O.).

Hinsichtlich der - nach diesen Ausführungen feststehenden - Fristversäumnis kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 60 Abs. 1 VwGO nicht in Betracht. Danach ist auf Antrag Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. So liegt es im vorliegenden Fall nicht. Dem jetzigen Prozeßbevollmächtigten des Beigeladenen ist ein Verschulden vorzuhalten, das sich der Beigeladene gem. § 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß.

Übernimmt ein Rechtsanwalt eine Prozeßvertretung, so gehört die Wahrung der prozessualen Fristen zu seinen wesentlichen Aufgaben, der er seine besondere Aufmerksamkeit widmen muß. Diese besondere Sorgfaltspflicht erfordert, daß er

---

entweder die Fristen selbst berechnet oder das damit betraute Anwaltspersonal hinsichtlich der Notierung von gesetzlichen Fristen einweist sowie die Einhaltung der Fristen überwacht und dadurch Vorkehrungen gegen eine Fristversäumnis trifft (vgl. nur BVerwG, Beschluß vom 6. Juni 1997 - 4 B 85/97 - NJW 1997, 2614 m.w.N.). Dazu trägt der jetzige Bevollmächtigte in seinem Wiedereinsetzungsantrag nichts vor, sondern hat sich darauf beschränkt, ein etwaiges Versehen bzw. Verschulden der Mitarbeiterin der früheren Bevollmächtigten geltend zu machen. Das läßt nur den Schluß zu, daß er entweder selbst sich nicht mit der gebotenen Sorgfalt Gewißheit darüber verschafft hat, wann die Frist abläuft, oder sich insoweit auf Informationen der früheren Bevollmächtigten über den Zustellzeitpunkt verlassen hat. Auch im letzteren Fall trägt er nämlich das Risiko, wenn sich im Nachhinein herausstellt, daß die Angaben, denen er vertraut hat, unrichtig sind (vgl. BVerwG, Beschluß vom 25. August 1997 - 4 B 85.97 - Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 214). Nur am Rande sei vermerkt, daß dem jetzigen Bevollmächtigten auf seinen Antrag vom 17. Februar 1999 noch vor Fristablauf mit Schreiben vom 24. Februar 1999 die Gerichtsakte zur Akteneinsicht übersandt worden ist, die noch nicht das von der früheren Bevollmächtigten erst am 2. März 1999 an das Verwaltungsgericht zurückgereichte Empfangsbekenntnis vom 22. Februar 1999 zum Urteil enthielt. Es liegt deshalb nahe, daß für die Fristberechnung der in der Kanzlei der früheren Bevollmächtigten angebrachte Eingangsstempel auf der Ausfertigung des Urteils herangezogen wurde. Auch dies würde nicht entlasten. Ein Rechtsanwalt darf das Datum im Eingangsstempel eines anderen Rechtsanwalts auf der Urteilsausfertigung nicht ohne nähere Prüfung als das Zustelldatum ansehen. Vielmehr muß ihm bekannt sein, daß nicht das Datum in diesem Stempel, sondern allein das Datum, unter dem das Empfangsbekenntnis unterzeichnet worden ist, für den Beginn der Frist maßgebend ist (vgl. BGH, Beschluß vom 16. April 1996 - VI ZR 362/95 - NJW 1996, 1968 [1969] m.w.N.).

Auf etwaige Wiedereinsetzungsgründe aus einem dem Beigeladenen nicht zurechenbaren Fehler der Mitarbeiterin der früheren Bevollmächtigten kommt es - entgegen der Auffassung im Wiedereinsetzungsantrag - nicht mehr an. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß auch insoweit entsprechender Vortrag zu den bestehenden Anweisungen für das Büropersonal hinsichtlich der Eingangsbearbeitung und Fristenkontrolle zu vermissen ist.

---

Im Hinblick auf die Unzulässigkeit des Zulassungsantrags war dem Senat eine Entscheidung in der Sache verwehrt.

Der Beigeladene hat als unterlegener Beteiligter die Kosten des Verfahrens, für das gem. § 83 b Abs. 1 AsylVfG keine Gerichtskosten erhoben werden und ein Streitwert deshalb von Amts wegen nicht festgesetzt wird, zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO).

**Hinweis:** Der Beschluß ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist damit rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Lindner

Dr. von der Weiden

Kreher